

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXX. —

Breslau, den 30. July 1823.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 96. Betreffend die, mit den Schulberichten gewärtigende übersichtliche Darstellung von dem Zustande der Baumschulen und der Beförderung der Obstbaumzucht.

Um von der Ausführung der, über den Unterricht der Obstbaumzucht in den Elementar-Schulen unterm 7. Dezember 1820 Nro. 264 des Amtsblatts dieses Jahres ertheilten Vorschriften, Kenntniß zu erhalten, machen wir die mit der Aufnahme der Schulberichte beauftragten Behörden aufmerksam, dieses Gegenstandes in solchen mit zu erwähnen. Zu diesem Behuf werden die Schullehrer dem Schul-Revisor auf einen besondern Bogen bei jedesmaliger Schul-Revision eine Darstellung des Zustandes der, mit den Schulen verbundenen Baumschulen, und eine Uebersicht der im Laufe des Jahres zu Beförderung der Obst-Kultur gemachten Leistungen vorlegen, welche derselbe prüft, mit Bemerkungen versieht, und alsdann mit dem Schulberichte der betreffenden Schul-Inspection-Bebehörde einsendet.

Den Schullehrern wird empfohlen, in dieser Darstellung auf alle Mängel und Hindernisse aufmerksam zu machen, welche der bessern Benützung der von jedem ein-

zeln besorgten Baumschule in den Weg treten, indem wir auf deren Entfernung möglichen Bedacht nehmen werden. Wünsche und Bitten um Gegenstände, deren Gewährung zulässig ist, werden wir, dasern sie in dieser Darstellung vorgetragen und mit Gründen gehdrig unterstüzt werden, gern berücksichtigen.

Die hienach von den Schal-Reviseursn an die Kreis-Schulen-Inspection gelangenden Darstellungen, sammelt dieselbe und hat uns selbige mit den Schulberichten, jedoch mittelst besondern Berichtes vorzulegen.

I. A. VII. Maj. 462. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 97. Betreffend die diesjährigen Ferien bei der Königl. Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule.

Die gewöhnlichen Sommer-Ferien bei der hiesigen Königl. Kunst- und Bau-Handwerks-Schule, werden mit dem 23. July d. J. ihren Anfang nehmen, und bis zum 25. August d. J. dauern, und es wird daher während dieser Zeit der Unterricht in dieser Lehranstalt ausgesetzt bleiben.

Da eine Ausstellung der von den Zöglingen derselben gefertigten Arbeiten dieß Jahr nicht statt findet; so wird mit der Unterrichts-Ertheilung den 25. August d. J. wieder angefangen werden.

Ein jeder, der in die Bau- und Handwerks-Schule als Eleve aufgenommen zu werden wünscht, und sich dem Bauwesen widmen will, muß sich nicht nur vor dem Wiederanfang des Unterrichts, nämlich bis zum 20. August d. J. oder andrerseits bis zum 1. März l. J., wo ein neuer Cursus des arithmetischen oder geometrischen Unterrichts wieder anfängt, bei der Direction der gedachten Anstalt melden, sondern es muß auch ein jeder, der in den architektonischen und mathematischen Unterricht aufgenommen werden will, fertig lesen und schreiben können, wenigstens die gemeinen 4 Species in

ganzen und gebrochenen Zahlen, und die Regula de tri zu rechnen verstehen, indem ohne diese Kenntniß keiner aufgenommen werden darf.

Nur mit den Maurern, Zimmerleuten und Steinmehlern wird rücksichtlich der Zeit eine Ausnahme gemacht, da diese nicht eher zum Unterricht in der Bau-Schule kommen können, als bis die Arbeit in freier Luft aufhört. Sie müssen sich jedoch zuvor einer Prüfung des Lehrers der ökonomischen Baukunst und praktischen Geometrie unterwerfen, von welcher indeß diejenigen entbunden sind, welche nur allein den Unterricht in den freien Handzeichnungen genießen wollen.

Uebrigens wird einem jeden andern zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

- 1) die mathematischen Vorlesungen zugleich mit den Vorträgen über die übrigen Fächer des Bauwesens zu hören, und darf künftig der Bestimmung und Willkühr der Eleven nicht überlassen bleiben, ob sie Mathematik hören wollen oder nicht. Insofern nun zeither der mathematische Unterricht in gedachter Anstalt nicht über den Bereich der sogenannten reinen oder Elementar Mathematik, als solcher für den Praktiker berechnet, ausgedehnt worden ist; so wird auch dieser ferner nur darin bestehen, weil die allgemeine Arithmetik bis zu den Gleichungen des ersten Grades und stereometrischen Rechnungen über Flächen und Körper gerade dasjenige ist, was am meisten geübt werden muß, da diese Kenntniße für einen Bauhandwerker höchst nöthig sind, indem er ohne diese auch die gewöhnlichste Aufgabe nicht zu lösen im Stande ist;
- 2) können nur, wie oben erwähnt, im Anfange des arithmetischen oder geometrischen Cursus, Eleven zum mathematischen Unterricht zugelassen werden; es sey denn, daß sie bereits vorher mathematischen Unterricht genossen haben.

I. A. VII. C. Jul. 32. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Generalpächter Schöbel zu Nipporn Neumarktschen Kreises, den Titel als Königl. Oberamtmann.

Der Bürger und Schneidermeister Joseph Hanisch zu Reichthal, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der bisherige Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Neu-Scheinig bey Breslau, Carl Ritter, zum Lehrer an der zweiten Armenschule zu Breslau.

Der bisherige Privatlehrer Christian Donix, zum zweiten Lehrer am Kinder-Hospital zum heiligen Grabe zu Breslau.

Bekanntmachungen.

Nach höherer Vorschrift sollen die sämmtlichen Reste bis incl. 1819, vom Anfange des Jahres 1823 ab, von den Resten der folgenden Jahre getrennt berechnet werden. Es wird daher den sämmtlichen Königl. Rent- und Domainen-Aemtern so wie den Königl. Forst-Inspectionen und Fluß-Administrationen hiermit aufgegeben: die gedachten Reste bis incl. 1819 in den Abschlüssen und Rechnungen von 1823 ab, sowohl in Einnahme als Ausgabe, für sich besonders zu summiren und abzuschließen, und in derselben Art mit den Resten aus den folgenden Jahren 1820, 1821, 1822 u. s. w. zu verfahren.

U. A. VII. 566. Jun. Breslau den 22. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit des von dem Hofrath Dr. Tromsdorff errichteten Instituts zur Bildung angehender Apotheker hinlänglich überzeugt, hat sich zu der Bestimmung veranlaßt gefunden, daß die in der Apotheker-Ordnung Tit. I. §. 20 gestattete Ausnahme in Rücksicht auf die Dauer der Servirzeit, auch auf alle diejenigen, welche in diesem Institut einen vollständigen einjährigen Coursus absolvirt haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse beibringen, anwendbar seyn soll.

Dieses wird dem hohen Auftrage gemäß mit dem Bemerken bekannt gemacht: daß diejenigen, welche genauere Auskunft über dieses Institut zu haben wünschen, sich dieserhalb an den zc. Dr. Tromsdorff selbst zu wenden haben.

I. A. IX. 122, Jul. Breslau den 20. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist von Einem hohen Königlichen Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem Regiments-Arzt Grunwald zu Glas die Approbation als Civil-Arzt und Operateur ertheilt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

I. A. IX. 111, Jul. Breslau den 17. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Die Gemeinde zu Przychor Steinauschen Kreises, hat freiwillig und auf eigne Kosten sich ein neues Schulhaus erbaut. Da diese Gemeinde nur aus 24 evan-

gelischen, nicht bemittelten Dreschgärtnern und Häuflern besteht; so verdient dieses ihr Unternehmen um so mehr hiermit belobend anerkannt zu werden.

I. A. C. V. Jul. 71. Breslau den 19. July 1823.

Königliche Preussische Regierung.

Der zu Raudten gestorbene Bäckermeister und Scabinus Christian Gottlieb Blottner, hat in seinem Testament d. d. 10. August 1808 et publ. den 17. May 1822, zwey Vermächtnisse von resp. 50 Rtlr. und 100 Rtlr. für die dasige evangelische Kirche ausgesetzt, und dabey bestimmt, daß die Interessen per 5 pCt. von den 50 Rtlr. die Kirche, von den 100 Rtlr. aber das Ministerium des Collegium scholasticum, der Musikus instrumentalis (Kunstpfeifer) und Bildner zu gleichen Theilen zu genießen haben.

Breslau den 24. July 1823.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.
